

Weisung zur Steuerbezugsverordnung

(Vom 20. Dezember 2022)

Der Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 8 der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV)¹,

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand

- 1 Diese Weisung findet Anwendung auf den Bezug der im Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) geregelten Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten, mit Ausnahme der Quellensteuern, der Grundstückgewinnsteuer und der Spielbankenabgabe.
- 2 Sie enthält Ausführungsbestimmungen zur Rechnungstellung, zum Bezugs- und Vollstreckungsverfahren sowie zur Steuersicherung.
- 3 Bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland erfolgt der Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden gemäss Weisung über den Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland (Schwyzer Steuerbuch 80.20).

B. Rechtsgrundlagen

- 4 Der Steuerbezug ist im Wesentlichen in den §§ 184 bis 200 StG und in der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV, SRSZ 172.212) geregelt.
- 5 Für die Vollstreckung von Steuerforderungen findet das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) mit den dazu gehörenden Nebenerlassen Anwendung.

C. Allgemeine Bestimmungen*I. Mustervorlagen*

- 6 Die Vorlagen des Finanzdepartements sind für die Bezugsorgane verbindlich.

II. Steuergeheimnis

- 7 Im Vollstreckungs- und Steuersicherungsverfahren ist die Verwendung von Informationen aus Steuerakten Dritter durch die Bezugsorgane zulässig.

III. Übertragung besonderer Aufgaben an Dritte

- 8 Die Bezugsorgane sind ermächtigt, die Prozessführung im Vollstreckungs- und Steuersicherungsverfahren sofern erforderlich auf einen in der Schweiz registrierten Rechtsanwalt zu übertragen. Dazu ist keine Genehmigung durch das Finanzdepartement erforderlich. Die Bezugsbehörden haben in solchen Fällen dafür zu sorgen, dass die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Bezugshandlungen gewahrt bleiben. Die beauftragte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie der Geheimhaltungspflicht nach § 130 StG untersteht.
- 9 Die Bezugsorgane können mit Genehmigung des Finanzdepartements die Verlustscheinbewirtschaftung auf eine verwaltungsexterne Inkassofirma übertragen. Dazu ist ein schriftliches Gesuch beim Finanzdepartement einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
- beglaubigter Handelsregisterauszug (nicht älter als ein Monat), aktuelle Statuten sowie Beschreibung der bisherigen und aktuellen Geschäftstätigkeit der zu beauftragenden Firma;
 - Betreibungsregisterauszug der zu beauftragenden Firma (nicht älter als ein Monat);
 - Aufstellung der voraussichtlich mit der Ausführung des Auftrages befassten natürlichen Personen;
 - und ein Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister dieser Personen.

Wurde bereits früher eine Genehmigung für eine bestimmte Inkassofirma erteilt, kann das Finanzdepartement auf die Einreichung der Gesuchsunterlagen ganz oder teilweise verzichten. Das Finanzdepartement führt ein Verzeichnis der Firmen mit einem genehmigten Inkassomandat.

- 10 Das Finanzdepartement entscheidet auf Antrag der zuständigen Bezugsbehörde über die Übertragung weiterer besonderer Aufgaben auf Dritte.

IV. Bussen bei versuchter Steuerhinterziehung

- 11 Bussen bei versuchter Steuerhinterziehung nach § 203 StG gelten als übrige Bussen im Sinne von § 6 Abs. 1 Bst. b BezV. Gläubiger solcher Bussen ist der Kanton. Gleichwohl werden Bussen bei versuchter Hinterziehung von periodischen Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern durch die Gemeinden bezogen.

D. Rechnungstellung und Bezugsverfahren*I. Rechnungstellung*

a) Provisorische Rechnung

- 12 Die Gemeinden erfassen die relevanten Steuerfaktoren für die provisorische Rechnung. Die Rechnungsgrundlage (z.B. Steuererklärung, Veranlagung des Vorjahres oder Steuererklärung der Vorperiode) ist zu bezeichnen.
- 13 Bei Eingang der Steuererklärung für eine Vorperiode ist zu prüfen, ob provisorische Steuerrechnungen anzupassen sind. Wenn der neu berechnete Steuerbetrag um Fr. 2 000.-- (Richtwert) höher ausfällt, ist eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung vorzunehmen.
- 14 Die Bezugsorgane können zudem eine Anpassung der provisorischen Rechnung vornehmen, wenn sie aufgrund substantiiertes Angaben der steuerpflichtigen Person zur Überzeugung gelangt sind, dass der neu berechnete, voraussichtlich geschuldete Steuerbetrag erheblich vom bisherigen Rechnungsbetrag abweicht.

b) Schlussrechnung

- 15 In der Schlussrechnung sind auszuweisen:
- die geschuldeten Steuern;
 - die geleisteten Voraus- und Ratenzahlungen;
 - sowie allfällige Rückzahlungen.

Über die Zinsen wird in der Schlussrechnung oder gesondert abgerechnet.

c) Änderung der Steuerpflicht

- 16 Bei Zuzug steuerpflichtiger Personen sind die Bezugsorgane der Zuzugsgemeinde zur Rechnungstellung für das laufende Jahr zuständig. Sie haben die erforderlichen Abklärungen zu treffen. Die Steuerfaktoren sind u.a. mit einer Anfrage bei der Behörde des letzten Wohnortes oder bei der steuerpflichtigen Person zu ermitteln.
- 17 Bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel in einen anderen Kanton entfällt die Zuständigkeit der bisherigen Gemeinde für die Erhebung der Steuern für das Wegzugsjahr. Erfolgte für das laufende Steuerjahr bereits eine Zahlung der steuerpflichtigen Person, ist diese mit eigenen offenen Steuerforderungen und solchen anderer steuerberechtigter Gemeinwesen im Kanton zur verrechnen. Der verbleibende Betrag wird der steuerpflichtigen Person von der Wegzugsgemeinde zurückerstattet.

- 18 Bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons hat die Wegzugsgemeinde den von der steuerpflichtigen Person vereinnahmten Betrag an die Zuzugsgemeinde weiterzuleiten und diese darüber zu informieren. Es erfolgt keine Rückzahlung an die steuerpflichtige Person. Ein allfälliger Vergütungszins geht zu Lasten der Zuzugsgemeinde.
- 19 Bei Zuzug aus dem und Wegzug ins Ausland ist für Beginn und Ende der Steuerpflicht das genaue Datum massgebend. Bei Wegzug ins Ausland hat die Rechnungstellung sofort zu erfolgen, auch wenn noch keine Steuererklärung oder Veranlagung für das laufende Steuerjahr vorliegt. Die Gemeinde bezieht in diesem Fall auch die direkte Bundessteuer nach der Weisung über den Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland.

II. Ratenzahlung bei provisorischen Rechnungen

- 20 Werden einzelne oder alle Raten von der steuerpflichtigen Person nicht fristgerecht bezahlt, beginnt die Verzugszinspflicht für den per 31. Dezember noch nicht bezahlten Betrag am 1. Januar. Zahlungsverzögerungen (Eingangskurs) bis insgesamt zehn Tage sind zu tolerieren. Bei wiederholter Zahlungsverzögerung muss die Toleranzfrist nicht beachtet werden.
- 21 Rechnungen, welche bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres gestellt werden, enthalten ein Ratenzahlungsangebot. Erstmalige Rechnungen, welche nach dem 31. Oktober gestellt werden, beinhalten keine Ratenzahlungsmöglichkeit.
- 22 Bei erneuter Rechnungstellung bis zum 31. Oktober ist eine Neuaufteilung der bisherigen Raten aufgrund des neuen Rechnungsbetrages vorzunehmen.
- 23 Bei erneuter Rechnungstellung nach fristgerechter Bezahlung der ersten oder zweiten Rate gilt die Ratenaufteilung der vorangehenden Rechnung. Ein allfälliger Mehrbetrag verfällt per 31. Dezember bzw. nach 30 Tagen bei Rechnungstellung nach dem 1. Dezember. Bei Minderrechnungen sind die Raten in umgekehrter Reihenfolge des Verfalls zu reduzieren (28. Februar, 31. Dezember, 31. Oktober).

III. Fälligkeiten und Zahlungsfristen

- 24 Für Rechnungen des laufenden Steuerjahres, welche in der Zeit vom 1. bis 30. November gestellt werden, gilt der 31. Dezember als Zahlungstermin.
- 25 Die Zahlungsfrist für Rechnungen, die nach dem 30. November gestellt werden, beträgt 30 Tage.
- 26 Bei Beendigung der Steuerpflicht werden die Steuern sofort fällig. Die Spezialfälle sofortiger Fälligkeit gemäss § 19 BezV sind zu beachten. Nach einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ist ein Verzugszins zu erheben. Bei Wegzug ins Ausland beginnt die Verzugszinspflicht jedoch frühestens am Tag nach dem Wegzug. Es wird kein Ratenzahlungsangebot unterbreitet.

IV. Skontoabzug

- a) Periodische Steuern
- 27 Für Steuerforderungen des laufenden Kalenderjahres gilt der 1. Juli als Skontotermin. Eine Skontoberechtigung besteht nur, wenn der in Rechnung gestellte Betrag fristgerecht bezahlt wird. Zahlungsverspätungen (Eingangsaluta) bis maximal zehn Tage sind zu tolerieren. Bei wiederholter Zahlungsverspätung muss die Toleranzfrist nicht beachtet werden.
- 28 Wenn bei Heirat nach dem 1. Juli ein Ehegatte die provisorische Rechnung für das laufende Steuerjahr bis zum 1. Juli bezahlt hat, ist der Skonto anteilmässig auf die gemeinsame Rechnung anzurechnen.
- 29 Wurde ein Skonto gewährt und wird mit der Schlussrechnung der Steuerbetrag reduziert, ist der zu viel abgezogene Skonto (Differenz zwischen dem Skontoabzug gemäss höherer provisorischer Steuerrechnung und dem geringeren Skontoabzug gemäss tieferer Schlussrechnung) vom (Brutto)-Steuer Guthaben in Abzug zu bringen. Er wird nicht verzinst.
- 30 Kein Skontoabzug wird gewährt:
- für Steuern des laufenden Kalenderjahres, die nach dem 1. Juli in Rechnung gestellt werden (z.B. infolge Zuzugs nach diesem Datum);
 - für Steuern, die bei Wegzug ins Ausland und Tod der steuerpflichtigen Person fällig werden;
 - bei Steuernachforderungen, die sich aufgrund eines Vergleichs der Veranlagung mit der provisorischen Rechnung ergibt;
 - und für in Rechnung gestellte Nachsteuern, Bussen und Kosten.
- b) Nicht periodische Steuern
- 31 Bei Rechnungen für nichtperiodische Steuern wird kein Skontoabzug gewährt.

V. Zinsen

- a) Vergütungszinsen
- 32 Der Vergütungszins ist bis zur rechtswirksamen Verrechnung, Rückzahlung oder einvernehmlichen Übertragung auf die noch nicht fällige Steuerforderung des Kalenderjahres geschuldet.
- 33 Freiwillige Vorauszahlungen sind nicht zu verzinsen.

b) Verzugszinsen

- 34 Verzugszinsen sind auch dann geschuldet, wenn die steuerpflichtige Person den Steuerbetrag innert der Mahnfrist bezahlt.
- 35 Eine Verzugszinspflicht besteht auch dann, wenn die Steuer gestundet oder gegen die Veranlagung Einsprache erhoben wurde.
- 36 Steuergutschriften aus früheren Steuerjahren, Skontogutschriften, Abschreibungen und Steuererlasse sind wie Zahlungen zu berücksichtigen.
- 37 Wird mit der Schlussrechnung oder mit einem Rektifikat (Berichtigung) der Steuerbetrag reduziert, beginnt die Verzugszinspflicht mit Ablauf des jeweiligen Zahlungstermins zu laufen. Für die Verzugszinsberechnung ist der reduzierte Steuerbetrag massgebend.
- 38 Wird mit der Schlussrechnung oder mit einem Rektifikat der Steuerbetrag erhöht, beginnt der Verzugszins auf der Steuernachforderung (Differenzbetrag) am Tag nach Ablauf der mit der Korrekturrechnung eingeräumten Zahlungsfrist von 30 Tagen zu laufen. Der früher in Rechnung gestellte geringere Steuerbetrag ist bereits ab Ablauf der ursprünglichen Zahlungsfrist der provisorischen Steuerrechnung zu verzinsen.

VI. Geringfügigkeit

- 39 Geringfügige Steuern und Steuernachforderungen gemäss § 24 Abs. 1 BezV können von den Bezugsorganen eingefordert werden, wenn die steuerpflichtige Person in missbräuchlicher Weise weniger bezahlt, als in Rechnung gestellt wurde.

VII. Verrechnung und Rückerstattung

- 40 Steuerguthaben über Fr. 30.-- aufgrund einer angepassten provisorischen Rechnung können der steuerpflichtigen Person zurückerstattet werden, wenn keine Verrechnungsmöglichkeit mit fälligen Steuerforderungen anderer Steuerjahre besteht und die Zahlungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person für die Steuern des laufenden Kalenderjahres gegeben ist. Vorbehalten bleibt RZ 45.
- 41 Steuerguthaben bis Fr. 30.-- werden bis zur Schlussrechnung demjenigen Steuerjahr gutgeschrieben, für das sie von der steuerpflichtigen Person bezahlt wurden. Anderslautende Mitteilung der steuerpflichtigen Person vorbehalten, kann das Guthaben per 1. Juli oder später auf die provisorische Steuerrechnung des laufenden Kalenderjahres vorgetragen werden.
- 42 Bei eingeschränkter Zahlungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person ist das provisorische Steuerguthaben demjenigen Steuerjahr gutzuschreiben, für das die Steuern bezahlt wurden.

- 43 Nach Vorliegen einer Schlussrechnung sind Steuerguthaben vor einer Rückerstattung an die steuerpflichtige Person mittels Verrechnung zur Deckung fälliger Steuerforderungen anderer Steuerjahre und danach zur Deckung von Steuerforderungen aller übrigen steuerberechtigten Gemeinwesen im Kanton zu verwenden. Vorbehalten bleibt RZ 45.
- 44 Steuerguthaben werden erst nach Vorliegen der Steuerveranlagung verzinst.
- 45 Auf Antrag wird juristischen Personen das Steuerguthaben zurückerstattet (§ 26a BezV).
- 46 Bei unbekannter Auszahlungsadresse (Kontoverbindung) ist die steuerpflichtige Person aufzufordern, eine solche zu bezeichnen. Kann der Aufenthalts- bzw. Wohnort der steuerpflichtigen Person auch durch Abklärungen nicht festgestellt werden, ist diese bei Vorliegen eines Steuerguthabens über Fr. 300.-- mittels Publikation im kantonalen Amtsblatt aufzufordern, sich bei den Bezugsorganen zwecks Bekanntgabe einer Auszahlungsadresse zu melden. Die Amtsblattpublikation ist innert sechs Monaten nach der Schlussrechnung vorzunehmen und wird nach drei Monaten wiederholt, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Kosten der Publikation sind der steuerpflichtigen Person zu belasten.
- 47 Ist die Auszahlungsadresse auch aufgrund einer Amtsblattpublikation gemäss RZ 46 nicht feststellbar, werden die nicht rückzahlbaren Steuerguthaben ausgebucht und auf alle steuerberechtigten Gemeinwesen im Verhältnis der Steuerfüsse verteilt.
- 48 Solange der Rückforderungsanspruch noch nicht verjährt ist, sind Steuerguthaben der steuerpflichtigen Person auf Verlangen zurückzuerstatten oder an neue Steuerforderungen anzurechnen.
- 49 Später zurückerstattete Steuerguthaben sind brutto, zuzüglich des vergüteten Zinses, dem ordentlichen Steuerertrag der steuerberechtigten Gemeinwesen des betreffenden Steuerjahres zu belasten.

VIII. Zahlungserleichterungen

- 50 Zahlungserleichterungen sind nur zu gewähren, wenn zeitlich beschränkte, erhebliche Zahlungsschwierigkeiten der steuerpflichtigen Person bestehen. Stundung und Ratenzahlung sind so festzusetzen, dass Rückstände in der Regel innert Jahresfrist aufgeholt werden können und keine weiteren Steuerschulden auflaufen.
- 51 Wenn für die betreffende Steuerforderung eine Betreuung eingeleitet wurde und die steuerpflichtige Person Rechtsvorschlag erhoben hat, ist der Rückzug des Rechtsvorschlages Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungserleichterungen.
- 52 Werden die vereinbarten Ratenzahlungen nicht eingehalten, wird der Gesamtbetrag fällig. Dies ist der steuerpflichtigen Person mitzuteilen.

E. Vollstreckungsverfahren und Steuersicherung*I. Mahnverfahren*

- 53 Die Bezugsorgane haben monatlich Mahnläufe durchzuführen.
- 54 Die steuerpflichtige Person ist vor der Betreibung darauf hinzuweisen, dass die Zahlungspflicht auch im Falle einer Anfechtung der Veranlagung besteht und der Betreibungsweg nach § 30 BezV beschränkt werden kann.
- 55 Die Betreibung provisorischer Steuerforderungen ist mit der zweiten Mahnung anzudrohen.

II. Betreibungsverfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

- 56 Im Betreibungsbegehren für Steuerforderungen sind als Gläubiger der Kanton, der betroffene Bezirk sowie die betroffene Gemeinde und Kirchgemeinde und als Gläubigervertreterin das zuständige Bezugsorgan aufzuführen.

b) Inkassogebühr

- 57 Im Betreibungsbegehren ist zusätzlich zum offenen Forderungsbetrag eine Inkassogebühr geltend zu machen. Sie bemisst sich nach der Höhe des Rechnungsbetrages wie folgt:

<u>Rechnungsbetrag</u>	<u>Inkassogebühr</u>
bis Fr. 1 000.--	Fr. 50.--
bis Fr. 2 000.--	Fr. 60.--
bis Fr. 3 000.--	Fr. 90.--
bis Fr. 4 000.--	Fr. 120.--
bis Fr. 5 000.--	Fr. 150.--
bis Fr. 6 000.--	Fr. 180.--
bis Fr. 7 000.--	Fr. 210.--
bis Fr. 8 000.--	Fr. 240.--
bis Fr. 9 000.--	Fr. 270.--
ab Fr. 9 001.--	Fr. 300.--

c) Bei nicht rechtskräftiger Zahlungsverpflichtung

- 58 Bei Steuervergütung, hohen Steuerausständen, in Steuerhaftungsfällen oder bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Betreibung nach erfolgter Rechnungstellung vor Rechtskraft der Zahlungsverpflichtung eingeleitet werden (vgl. § 30 BezV). Wird Rechtsvorschlag erhoben, kann das Bezugsorgan bei der für den Sachentscheid zuständigen Instanz (Veranlagungs- oder Einsprachebehörde, Verwaltungsgericht) definitive Rechtsöffnung im Umfang des in Betreibung gesetzten Steuerbetrages beantragen. Stellt die Bezugsbehörde einen Antrag auf Erlass einer Verfügung

über provisorische Rechnungen gemäss § 185 StG, hat sie gleichzeitig mit diesem Antrag ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

d) Bei rechtskräftiger Zahlungsverpflichtung

59 Haften nebst der betriebenen Person weitere Personen solidarisch für die Steuerforderung und werden diese gleichzeitig und einzeln betrieben, ist dies auf dem Betreibungsbegehren entsprechend zu vermerken.

60 Der bis zum Betreibungsdatum berechnete Zins ist im Betreibungsbegehren aufzuführen. Gleichzeitig ist das zuständige Betreibungsamt aufzufordern, den Zins auf der Steuerforderung ab dem Folgetag weiterzuberechnen. Der bei Beginn des Betreibungsverfahrens angewandte Zinssatz gilt bis zu dessen Abschluss.

61 Die Bezugsorgane haben im Falle des Getrenntlebens von Ehegatten oder bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten vor Einleitung einer Betreibung einer rechtskräftig veranlagten Steuerschuld aus der Zeit der gemeinsamen Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Haftungsaufteilung (Haftungsverfügung) zu beantragen. Das Rechtsöffnungsbegehren ist erst nach Rechtskraft der Haftungsverfügung zu stellen.

e) Mithaftende Drittpersonen

62 Wenn eine Betreibung der steuerpflichtigen Person offensichtlich ergebnislos verlaufen würde oder mit einem Verlustschein abgeschlossen wurde, ist zu prüfen, ob allenfalls Drittpersonen für die Steuerschulden solidarisch mithaften. In Betracht kommen insbesondere folgende Personen:

- der Ehegatte, wenn das Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und keiner von ihnen zahlungsunfähig ist, für Steuern während der gemeinsamen Steuerpflicht;
- die Erben und der überlebende Ehegatte beim Tod einer steuerpflichtigen Person (§ 13 Abs. 1 StG);
- unter elterlicher Sorge stehende Kinder (§ 14 Abs. 2 Bst. a StG);
- in der Schweiz wohnhafte Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft für die Steuern von im Ausland wohnhaften Teilhabern (§ 14 Abs. 2 Bst. b StG);
- Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen, sofern die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat (§ 14 Abs. 2 Bst. d StG, § 60 Abs. 2 Bst. a StG);
- oder die mit der Verwaltung oder Liquidation von juristischen Personen beauftragten Personen (§ 60 Abs. 1 StG).

- 63 Der offene Betrag ist bei der mithaftenden Person in der Regel durch Zustellung der Steuerrechnung und gleichzeitigen Hinweis auf die Mithaftung geltend zu machen. Wird die Mithaftung bestritten oder ist eine Betreuung erforderlich, ist bei der kantonalen Steuerverwaltung vorgängig eine Haftungsverfügung zu beantragen.
- 64 Steuern einer verstorbenen Person sind zuerst bei der Erbengemeinschaft oder bei der mit der Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung beauftragten Person einzufordern. Wenn die Steuern auf diesem Weg nicht eingebracht werden können, sind sie gegenüber den mithaftenden Drittpersonen geltend zu machen.
- f) Rechtsöffnungsverfahren
- 65 Das Rechtsöffnungsgesuch muss sämtliche als Rechtsöffnungstitel geltenden Urkunden und die notwendigen ergänzenden Dokumente enthalten, insbesondere:
- die Veranlagungsverfügung mit der Steuerrechnung oder ein Rechtsmittelentscheid zusammen mit allen vorangehenden Verfügungen und Entscheidungen sowie einer allfällig korrigierten Steuerrechnung;
 - eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung der Veranlagungsbehörde oder der Rechtsmittelinstanz;
 - ein Auszug aus dem Debitorenkonto über die Steuerausstände und die Verzugszinsen;
 - eine Verzugszinsberechnung;
 - die Bestimmungen der §§ 3 und 6 BezV in ihrem Wortlaut;
 - und die Steuerfusstabellen für die Jahre der Steuerforderungen.
- 66 Das Rechtsöffnungsverfahren ist für Schuldner mit ausserkantonalem Wohnsitz gleich wie für Schuldner mit kantonalem Wohnsitz durchzuführen, da Verfügungen sämtlicher schweizerischer Verwaltungsbehörden als definitive Rechtsöffnungstitel gelten (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).
- 67 Die Bezugsorgane können Vollstreckbarkeitsbescheinigungen bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen, wenn die massgebenden Verfügungen tatsächlich zugestellt wurden oder rechtlich als zugestellt gelten und rechtskräftig sind.
- 68 Bei einer gescheiterten Zustellung einer Verfügung ist gemäss § 150 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) zu verfahren. Danach ist die Zustellung zu wiederholen, ausser in den Fällen einer schuldhaften Verhinderung der Zustellung durch den Adressaten oder einer eingeschriebenen Postsendung. Ist der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers unbekannt oder die Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich, ist eine Publikation der Verfügung

(Dispositiv) im kantonalen Amtsblatt zu prüfen (§ 33 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974, VRP, SRSZ 234.110). Diesbezüglich ist mit der kantonalen Steuerverwaltung Rücksprache zu nehmen.

g) Verzicht auf eine Betreuung

69 Auf eine Betreuung der steuerpflichtigen Person oder von mithaftenden Dritten kann verzichtet werden (vgl. § 31 BezV), wenn:

- sie aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners oder aus rechtlichen Gründen offensichtlich erfolglos verlaufen würde;
- sie einen notorischen Verlustsचेinschuldner betrifft;
- sie wegen Wegzugs des Schuldners ins Ausland oder unbekanntem Aufenthaltes desselben nicht durchgeführt werden kann;
- eine Erbschaft ausgeschlagen wurde und die Erben in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers keine ausgleichspflichtigen Vor empfänge erhalten haben;
- oder eine offensichtliche Überschuldung des Nachlasses vorliegt.

III. Abschreibungen

70 Steuern, Verzugszinsen, Bussen und Kosten sind abzuschreiben, wenn:

- sie im Sinne von §§ 27a Abs. 3, 27b Abs. 4 oder 27c Abs. 2 BezV als erlassen gelten;
- ein guteissender Erlassentscheid vorliegt;
- eine Betreuung mit einem Verlustschein endet oder in einem Konkursverfahren ein Verlustschein ausgestellt wird;
- eine Betreuung offensichtlich erfolglos verlaufen würde (insbesondere bei notorischen Verlustsचेinschuldnern);
- ein Konkursverfahren durchgeführt wurde, in dem die Steuerforderung jedoch nicht angemeldet worden ist;
- wegen Wegzugs der steuerpflichtigen Person ins Ausland oder unbekanntem Aufenthalts derselben eine Betreuung nicht durchgeführt werden kann;
- eine Erbschaft ausgeschlagen wurde und die Erben in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers keine ausgleichspflichtigen Vor empfänge erhalten haben;

- oder eine offensichtliche Überschuldung des Nachlasses vorliegt.

Für eine Abschreibung wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die Steuerschulden auch bei mithaftenden Drittpersonen nicht erhältlich gemacht werden können.

- 71 Abschreibungen ohne Verlustschein, Abschreibungen mit Verlustscheiden und Steuererlasse sind im Bezugsregister und in der Steuerbuchhaltung separat auszuweisen. In denjenigen Fällen, in denen die Forderung nicht als erlassen gilt oder kein Verlustschein vorliegt, sind die Abschreibungen von den Bezugsorganen zu begründen, vom zuständigen Säckelmeister zu visieren und die entsprechenden Nachweise für die Revisionsorgane aufzubewahren.
- 72 Die Bezugsorgane haben ohne Verlustschein abgeschriebene Forderungen (inkl. allfälliger Verzugszinsen) laufend auf ihre Verjährung hin zu kontrollieren. Spätestens alle drei Jahre sind abgeschriebene Forderungen auf ihre Einbringlichkeit hin zu überprüfen. Bestehen Erfolgsaussichten, sind neue Bezugsmassnahmen zu ergreifen. Bei Abschreibungen aufgrund eines Erlassentscheides, eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages, einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung, bei Rückkauf von Verlustscheiden und bei Konkurs oder Löschung einer juristischen Person kann die Steuerforderung nicht wieder aufleben.
- 73 Wurde eine Steuerforderung bis zum Abschluss eines Konkursverfahrens nicht angemeldet und handelt es sich bei der Schuldnerin um eine juristische Person, ist sie definitiv abzuschreiben. Nicht angemeldete Forderungen gegenüber natürlichen Personen sind indessen wie Konkursverlustscheine auf ihre Einbringlichkeit hin zu überprüfen.
- 74 Bei Einstellung eines Konkursverfahrens einer juristischen Person mangels Aktiven sind die eingegebenen Steuerforderungen definitiv abzuschreiben.
- 75 Bei Auflösung einer juristischen Person von Amtes wegen sind nicht gedeckte Steuerforderungen definitiv abzuschreiben. Vorgängig ist die Mithaftung natürlicher Personen (Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Liquidator) zu prüfen.
- 76 Gehen abgeschriebene Steuerbeträge aufgrund neuer Bezugsmassnahmen ein, sind sie in der Steuerbuchhaltung separat auszuweisen und den anspruchsberechtigten Gemeinwesen anteilmässig und separat gutzuschreiben.

IV. Verlustscheinbewirtschaftung

- 77 Bei Verlustscheiden im Betrag von mehr als Fr. 1000.-- ist die wirtschaftliche Situation des Schuldners spätestens nach fünf Jahren seit Ausstellung und danach alle drei Jahre zu überprüfen. Bei mehreren Verlustscheiden ist der Gesamtbetrag massgebend. Hat sich die wirtschaftliche Situation der steuerpflichtigen Person verbessert, ist zu prüfen, ob:

- eine neue Betreuung eingeleitet werden soll;

- ein Zahlungsabkommen abgeschlossen werden kann;
 - oder eine Schuldensanierung bzw. ein Rückkauf von Verlustscheinen zielführend wäre.
- 78 Auf den Rückkauf von Verlustscheinen finden die Erlassgrundsätze keine Anwendung. Verlustscheine können nur von derjenigen Person zurückgekauft werden, die auf dem Verlustschein als Schuldner aufgeführt ist. Von einem Rückkauf von Verlustscheinen unter dem Nennwert ist sehr zurückhaltend und nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich die steuerpflichtige Person unverschuldet in einer ausserordentlichen Situation befindet.
- 79 Ein Rückkauf von Verlustscheinen setzt voraus, dass die Steuerbehörden die einzigen Gläubiger der steuerpflichtigen Person sind. Bei einer Mehrheit von Gläubigern ist eine Schuldensanierung nur über den Weg eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung möglich.
- 80 Verlustscheine sind zusammen mit den Betreibungsakten, der Veranlagungsverfügung und allfälligen Haftungsverfügungen, Sicherstellungsakten sowie Einsprache- oder Gerichtsentscheiden dauernd aufzubewahren. Nach Ausstellung des Verlustscheines sind allenfalls fehlende Vollstreckbarkeitsbescheinigungen einzuholen. Die vorgenommenen periodischen Abklärungen zur Einbringlichkeit sind lückenlos zu dokumentieren.
- 81 Die Bezugsbehörde kann die Zuständigkeit für den Rückkauf von Verlustscheinen an die Bezugsorgane delegieren. Die Bezugsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Bezugsorgane die Vorschriften über den Rückkauf von Verlustscheinen einhalten.

V. Aussergerichtlicher Nachlassvertrag

- 82 Die steuerpflichtige Person hat den Bezugsorganen einen ausformulierten Entwurf eines Nachlassvertrags zur Prüfung zu unterbreiten. Der von ihr zur Zahlung angebotene Betrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten der steuerpflichtigen Person stehen.
- 83 Voraussetzung für den Abschluss eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages ist die Einreichung einer aktuellen Steuererklärung. Die steuerpflichtige Person hat zudem umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Falls vorhanden, sind insbesondere Ausweise über Abzahlungsvereinbarungen und Unterhaltszahlungen, Trennungs- und Scheidungsurteile, Wertschriften- und Schuldenverzeichnisse, Lohnausweise, Rentenbescheinigungen, Geschäftsbücher, Jahresrechnungen und Bilanzen vorzulegen.
- 84 Die steuerpflichtige Person hat schriftlich zu erklären, dass sie ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse umfassend offengelegt hat. Zudem ist in den Nachlassvertrag ein Hinweis aufzunehmen, wonach der einseitige Widerruf durch die

Bezugsorgane vorbehalten bleibt, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht vollständig offengelegt worden sind.

- 85 Ein aussergerichtlicher Nachlassvertrag ist ausgeschlossen, wenn davon lediglich Steuerforderungen von Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde sowie die direkte Bundessteuer betroffen sind.
- 86 Einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag kann zugestimmt werden, wenn allen Gläubigern der steuerpflichtigen Person eine prozentual gleich grosse Dividende angeboten wird. Von diesem Grundsatz kann zu Gunsten von Gläubigern mit geringen Forderungen abgewichen werden.

VI. Steuersicherung

a) Sicherstellung

- 87 Als Sicherstellungsgrund für provisorische oder definitiv veranlagte Steuern gilt ein fehlender Wohnsitz in der Schweiz oder eine objektive Steuergefährdung.
- 88 Das Vorliegen einer objektiven Steuergefährdung ist aufgrund der gesamten Umstände zu beurteilen. Die Steuerforderung erscheint in der Regel als gefährdet, wenn die steuerpflichtige Person:
- Vorbereitungen zur Abreise ins Ausland trifft oder wenn Fluchtgefahr besteht;
 - Vermögenswerte beiseite schafft oder veräussert;
 - eine verschwenderische Lebensführung an den Tag legt;
 - ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Steuererklärungs- oder Veranlagungsverfahren in systematischer oder fortgesetzter Weise verschleiert;
 - oder wenn ein provisorischer oder definitiver Verlustschein vorliegt.
- 89 In besonderen Fällen kann auch eine Reihe verschiedener Tatsachen untergeordneter Bedeutung den Schluss auf eine Gefährdung des Steueranspruches nahelegen, wie z.B. die bewusste Verzögerung des Veranlagungs- oder des Rechtsmittelverfahrens durch die steuerpflichtige Person, eine schlechte Zahlungsbereitschaft und undurchsichtige Transaktionen in Verbindung mit der Veräusserung der Hauptbestandteile ihres Vermögens.
- 90 Zur Annahme einer Steuergefährdung ist nicht erforderlich, dass die steuerpflichtige Person vorsätzlich oder mit der Absicht, Steuern zu hinterziehen oder nicht zu bezahlen, handelt.

- 91 Die Steuergefährdung muss aufgrund des festgestellten Sachverhalts und unter Beizug allfälliger Indizien als glaubhaft erscheinen. Unbelegte Vermutungen genügen nicht, um eine Sicherstellung zu verfügen.
- 92 Die Sicherstellungsverfügung muss den sicherzustellenden Steuerbetrag (zuzüglich aufgelaufener Zinsen), die konkrete Darlegung der Steuergefährdung als Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Sie wird als Sendung mit Zustellungsnachweis (A-Post Plus oder Einschreiben) eröffnet. Die Sicherstellungsverfügung wird gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten mit einer Adresse gemeinsam, bei verschiedenen Adressen je separat eröffnet.
- 93 Wenn sich bei grösseren Steuerbeträgen aufgrund der Umstände eine Sicherstellungsverfügung noch nicht rechtfertigt, müssen sich die Bezugsorgane dafür einsetzen, mit der steuerpflichtigen Person eine Einigung über eine freiwillige Sicherstellung der Forderung zu erzielen.
- b) Arrest
- 94 Obwohl die Sicherstellungsverfügung gemäss § 196 Abs. 1 StG als Arrestbefehl gilt, ist dieser in einem eigenen Dokument auszufertigen. Der Arrestbefehl hat die zu verarrestierenden Vermögenswerte detailliert zu bezeichnen. Er ist dem zuständigen Betreibungsamt am Ort der mit Arrest zu belegenden Gegenstände samt einem Doppel der Sicherstellungsverfügung zuzustellen. Befinden sich die Arrestgegenstände an verschiedenen Orten, sind für die einzelnen Vollzugsorte eigene Arrestbefehle auszufertigen.
- 95 Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehepaaren ist für jeden Ehegatten ein eigener Arrestbefehl auszustellen. Im Arrestbefehl eines Ehegatten sind die bei ihm zu verarrestierenden Vermögenswerte einzeln zu bezeichnen. Bei solidarischer Haftung des Ehepaars kann bei jedem Ehegatten Arrest für den ganzen gemeinsam geschuldeten Steuerbetrag angeordnet werden. Im Arrestbefehl ist auf die solidarische Haftung hinzuweisen.
- c) Arrestprosequierung
- 96 Die zehntägige Arrestprosequierungsfrist nach Art. 279 Abs. 1, 2 und 4 SchKG ist von den Bezugsorganen bei jedem Verfahrensschritt (Einleitung der Betreibung, Rechtsöffnungsverfahren, Fortsetzungsbegehren mit vorgängigem Rechtsvorschlag, Verwertungsbegehren usw.) einzuhalten.
- 97 Ist im Zeitpunkt der Übermittlung der Sicherstellungsverfügung und des Arrestbefehls an das Betreibungsamt die Veranlagung oder die Sicherstellungsverfügung bereits rechtskräftig, ist gleichzeitig die Betreibung einzuleiten, spätestens aber innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde. Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung ist Betreibung auf Zahlung einzuleiten, bei Vorliegen einer rechtskräftigen Sicherstellungsverfügung Betreibung auf Sicherheitsleistung. Eine solche Betreibung muss den Vermerk „Betreibung auf Sicherheitsleistung“ enthalten.

- 98 Liegt im Zeitpunkt der Übermittlung der Sicherstellungsverfügung und des Arrestbefehls an das Betreibungsamt weder eine rechtskräftige Veranlagung noch eine rechtskräftige Sicherstellungsverfügung vor, kann ungeachtet der Zustellung der Arresturkunde mit der Einleitung der Betreibung zugewartet werden, bis die Veranlagung oder die Sicherstellungsverfügung rechtskräftig wird. Das zuständige Betreibungsamt ist mit einem Schreiben über den Verfahrensstand, über das allenfalls noch offene Veranlagungsverfahren und über die laufende Arrestprosecution im Rahmen einer allenfalls angefochtenen Sicherstellungsverfügung zu informieren. Nach Rechtskraft der Veranlagung oder der Sicherstellungsverfügung ist spätestens innert zehn Tagen eine Betreibung auf Zahlung oder Sicherheitsleistung einzuleiten.
- 99 Wird gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, ist sowohl in der Betreibung auf Zahlung als auch in der Betreibung auf Sicherheitsleistung spätestens innert zehn Tagen nach Zustellung des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls gestützt auf eine rechtskräftige Veranlagung oder eine rechtskräftige Sicherstellungsverfügung die definitive Rechtsöffnung zu verlangen.
- 100 Wird gegen den Zahlungsbefehl kein Rechtsvorschlag erhoben, ist das Fortsetzungsbegehren innert 20 Tagen nach Zustellung des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls zu stellen. Wurde Rechtsvorschlag erhoben, ist das Fortsetzungsbegehren innert 20 Tagen nach dessen Beseitigung zu stellen (Art. 279 Abs. 3 SchKG).

VII. Verfügung über provisorische Rechnungen

- 101 Die Bezugsorgane können gemäss § 185 Abs. 1 StG bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über die Höhe einer provisorischen Rechnung beantragen, wenn:
- diese bis 31. März des Folgejahres noch nicht bezahlt ist;
 - die Ausstände der provisorischen Rechnung gesamthaft mindestens Fr. 10 000.-- betragen;
 - für den offenen Steuerbetrag eine Betreibung eingeleitet wurde;
 - und eine nachvollziehbare Grundlage für die Rechnung vorliegt.
- 102 Liegen besondere Umstände vor, kann für einen tieferen Rechnungsbetrag eine Verfügung über die provisorische Rechnung erlassen werden. Darüber entscheidet die kantonale Steuerverwaltung.

F. Schlussbestimmungen*I. Inkrafttreten und Anwendung*

- 103 Diese Weisung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 15. Dezember 2020.
- 104 Die neuen Bestimmungen zur provisorischen Rechnung (Titel D, Ziff. I, Bst. a) und diejenigen der Randziffern 18, 40, 43, 45 und 48 finden sofort Anwendung.

II. Publikation

- 105 Diese Weisung wird im Steuerbuch veröffentlicht.

¹ SRSZ 172.212.